

Statuten



Forstrevier Wellenberg

Überblick

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name und Sitz - § 2 Körperschaftsgebiet - § 3 Zweck -	
§ 4 Zweckerreichung - § 5 Mitgliedschaft - § 6 Finanzierung -	
§ 7 Mitgliederbeiträge - § 8 Haftung	
B. Organisation	4
I. Organe	4
§ 9 Organe	
II. Die Forstrevierversammlung	4
§ 10 Aufgaben und Befugnisse - § 11 Einberufung - § 12	
Stimm- und Wahlrecht - § 13 Vertretung und Ausschluss	
vom Stimm- und Wahlrecht - § 14 Beschlussfassung	
III. Der Vorstand	6
§ 15 Zusammensetzung - § 16 Amtsdauer - § 17 Beschluss-	
fassung - § 18 Aufgaben und Befugnisse - § 19 Der Präsident	
- § 20 Der Kassier - § 21 Der Aktuar	
IV. Die Betriebskommission	8
§ 22 Zusammensetzung - § 23 Amtsdauer - § 24 Beschluss-	
fassung - § 25 Aufgaben und Befugnisse	
V. Die Rechnungsprüfungskommission	9
§ 26 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit -	
§ 27 Aufgaben und Befugnisse	
VI. Die Revierförster	9
§ 28 Stellung und Aufgaben - § 29 Wählbarkeit und An-	
stellungsdauer	
C. Die Auflösung der Körperschaft	10
§ 30 Auflösung	
D. Rechtsmittel	10
§ 31 Rekurs	

E. Übergangsbestimmungen	10
§ 32 Ersatz alter Statuten - § 33 Annahme der Statuten -	
§ 34 Genehmigung und Inkraftsetzung	

Anhang: Übersichtplan Forstrevier Wellenberg

Statuten

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in den Statuten des Forstreviers Wellenberg für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	§ 1 Unter dem Namen „Forstrevier Wellenberg“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210) mit Sitz in Thundorf.
Körperschaftsgebiet	§ 2 ¹ Das Forstrevier umfasst das Waldgebiet in den Gemeinden Aadorf, Amlikon-Bissegg, Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Matzingen, Stettfurt und Thundorf gemäss Situationsplan 1:40'000, datiert vom 30.04.2019, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Parzellen. ² Nicht zum Forstrevier gehören die Parz. Nrn. 2018, 2029, 2037, 2062, 2063, 2067 und 2075 der BG Frauenfeld auf dem Gemeindegebiet von Aadorf, die Parz. Nr. 2 des Bundes auf dem Gemeindegebiet von Felben-Wellhausen und die Privatwald Parz. Nr. 1045 auf dem Gemeindegebiet von Thundorf.
Zweck	§ 3 ¹ Das Forstrevier Wellenberg bezweckt die Sicherstellung der Beförsterung in seinem Gebiet gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes. ² Die Körperschaft nimmt neben ihren eigenen Interessen auch diejenigen der Waldeigentümer wahr (z.B. Weiterbildung, Förderung der Holzverwendung).

Zweckerreichung	§ 4 ¹ Zur Erreichung ihrer Ziele stellt die Körperschaft die Revierförster an. ² Sie führt auf ihre Rechnung den Forstbetrieb fortuso. ³ Sie kann Gesellschaften oder Verbänden beitreten.
Mitgliedschaft	§ 5 ¹ Mitglieder des Forstreviers Wellenberg sind von Gesetzes wegen sämtliche Waldeigentümer im Gebiet der Körperschaft (§ 5 WaldG). ² Politische Gemeinden sowie interessierte Personen im Einzugsgebiet des Forstreviers können Mitglied werden, auch wenn sie nicht Waldeigentümer sind.
Finanzierung	§ 6 Die Körperschaft finanziert ihre Aufgaben durch: a) Gesetzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons Thurgau b) Statutarische Beiträge der Waldeigentümer c) Verrechnen von Arbeiten des Forstbetriebes der Körperschaft d) Zinserträge des Finanzvermögens
Mitgliederbeiträge	§ 7 ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die an der Forstrevierversammlung festgelegten Hektarbeiträge und den Grundbeitrag jährlich zu bezahlen. ² Massgebend für den Einzug der Hektarbeiträge der Waldeigentümer ist das von den Revierförstern geführte Verzeichnis der Waldeigentümer. Die Waldflächenangaben basieren auf der Amtlichen Vermessung. ³ Den vollen Jahresbeitrag leistet, wer am Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres Waldeigentümer ist. ⁴ Der Grundbeitrag für die Waldeigentümer beträgt 20 Franken pro Jahr.
Haftung	§ 8 Für den Forstbetrieb haftet ausschliesslich das Forstrevier mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die beteiligten Körperschaften oder einzelne Waldeigentümer ist ausgeschlossen.

B. Organisation

I. Organe

Organe

- § 9 Die Organe der Körperschaft sind:
- a) die Forstrevierversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Betriebskommission
 - c) die Rechnungsprüfungskommission

II. Die Forstrevierversammlung

Aufgaben und Befugnisse

- § 10 Der Forstrevierversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
- a) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Betriebskommission
 - b) Verwendung des Betriebsüberschusses bzw. Beschaffung von Mitteln zur Deckung des Betriebsdefizits
 - c) Festsetzung des Hektarbeitrags
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
 - f) Beschluss über Statutenänderungen
 - g) Beschluss über die Auflösung der Körperschaft
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Waldeigentum im Forstrevier
 - i) Beschluss über Beitritt zu Gesellschaften oder Verbänden

Einberufung

- § 11 ¹Die Forstrevierversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
- ²Die schriftliche Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.
- ³Die ordentliche Versammlung findet spätestens bis Ende Mai statt.
- ⁴Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Forstrevierversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von so vielen Mitgliedern, die mindestens einen Fünftel der Stimmen vertreten, sofern sie ein

	solches Begehren schriftlich und begründet an den Vorstand richten.
Stimm- und Wahlrecht	§ 12 ¹ Das Stimm- und Wahlrecht der Waldeigentümer in der Forstrevierversammlung richtet sich nach der kantonalen Waldverordnung. ² Die Stimmenzahl bemisst sich nach der im Waldeigentümerverzeichnis am Versammlungstag aufgeführten Grösse der Waldflächen. Bis fünf Hektaren Eigentum ergeben eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme. ³ Alle übrigen Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
Vertretung und Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht	§ 13 ¹ Die Stellvertretung durch schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann zu seiner eigenen Stimmenzahl nur ein einziges weiteres Mitglied vertreten. ² Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; ebenso wenig ist ein Mitglied stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Forstreviers mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft. ³ Der Kreisforstingenieur und die Revierförster werden an die Forstrevierversammlungen eingeladen. Sie wirken mit beratender Stimme mit.
Beschlussfassung	§ 14 ¹ Anträge zuhanden der Forstrevierversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich begründet eingereicht werden. ² Beschlüsse und Wahlen dürfen nur über traktandierte Geschäfte vorgenommen werden. ³ Gebietsveränderungen und die Auflösung der Körperschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Körperschaftsstimmen. Kann dieses Quorum an der ersten Versammlung nicht erreicht werden, wird eine zweite Versammlung einberufen, anlässlich derer für den Auflösungsbeschluss nur noch das absolute Mehr der anwesenden Körperschaftsstimmen notwendig ist. Statutenänderungen beschliesst die Forstrevierversammlung mit 2/3-Mehrheit.

⁴ Die übrigen Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt.

III. Der Vorstand

Zusammensetzung

§ 15 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Der Präsident wird durch die Wahl bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Wählbar sind Mitglieder der Körperschaft.

³ Auf eine ausgewogene Vertretung der öffentlichen und privaten Waldeigentümer sowie auf die regionale Vertretung ist zu achten.

⁴ Der Kreisforstingenieur und die Revierförster werden an die Sitzungen eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Amtsdauer

§ 16 ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt. Nach Ablauf derselben kann er sich erneut zur Wahl stellen.

² Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

Beschlussfassung

§ 17 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

³ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

⁴ Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Aufgaben und Befugnisse

§ 18 ¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahrung der Interessen der Körperschaft gegenüber Dritten, einschliesslich Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren, Erteilen von Weisungen und Auflagen
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Forstrevierversammlung und Ausführung deren Beschlüsse

- c) Verwaltung des Körperschaftsvermögens und Kreditbeschaffung im Rahmen des genehmigten Budgets
- d) Vorschlag der Mitgliederbeiträge zuhanden der Forstrevierversammlung
- e) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars
- f) Wahl der Revierförster
- g) Ausfertigung und Abschluss des Anstellungsvertrages für die Revierförster.
- h) Beschlüsse über Annahme und Änderungen von Pflichtenheften
- i) Festsetzung der Entschädigungsansätze für die gewählten Organe
- j) Festlegung der Verrechnungssätze für die Revierförster bzw. den Betriebsleiter und das übrige Personal sowie für die Maschinen- und Materialkosten
- k) Festlegung abweichender Mitgliederbeiträge bei besonderen Waldverhältnissen
- l) Beschlussfassung von einmaligen unvorhergesehenen Ausgaben bis zu 70'000 Franken pro Jahr sowie von periodisch wiederkehrenden Ausgaben bis zu 10'000 Franken pro Jahr
- m) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton
- n) Delegation von Aufgaben und Befugnissen an die Betriebskommission
- o) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission

² Der Vorstand sorgt zusammen mit den Revierförstern für eine ausreichende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

³ Der Vorstand ist zuständig für alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Präsident

§ 19 ¹ Der Präsident vertritt die Körperschaft gegen aussen.

² Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.

³ Er lädt ein zur Forstrevierversammlung und führt den Vorsitz.

⁴ Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁵ Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Kassier	§ 20 ¹ Der Kassier führt das Rechnungswesen des Forstreviers und seines Forstbetriebes. Er führt das Inkasso der jährlichen Mitgliederbeiträge. ² Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied der Körperschaft sind. ³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
Der Aktuar	§ 21 ¹ Der Aktuar führt die Protokolle über alle Beschlüsse und Verhandlungen in den Forstrevierversammlungen und Vorstandssitzungen. ² Er besorgt die Korrespondenz des Forstreviers.
IV. Die Betriebskommission	
Zusammensetzung	§ 22 ¹ Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Personen. Der Präsident des Vorstands hat von Amtes wegen das Präsidium der Betriebskommission inne. ² Wählbar sind Mitglieder des Vorstands. ³ Revierförster bzw. Betriebsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Für Sachgeschäfte können weitere Personen mit beratender Funktion beigezogen werden.
Amtsdauer	§ 23 ¹ Die Amtsdauer der Betriebskommission stimmt mit jener des Vorstands überein. ² Nach Ablauf der Amtsdauer können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.
Beschlussfassung	§ 24 ¹ Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in einem regelmässigen Sitzungsturnus. ² Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.
Aufgaben und Befugnisse	§ 25 ¹ Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit. ² Das vom Vorstand verabschiedete Pflichtenheft umschreibt die Aufgaben, Befugnisse und Finanzkompetenzen. ³ Anstellung von übrigem Personal.

Zusammensetzung, Amtdauer und Wählbarkeit	V. Die Rechnungsprüfungskommission § 26 ¹In die Rechnungsprüfungskommission werden vier Rechnungsrevisoren gewählt. An der Rechnungsprüfung müssen drei Revisoren anwesend sein. ²Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied der Körperschaft sind. ³Die Rechnungsprüfungskommission wird auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt; nach Ablauf derselben kann sie sich erneut zur Wahl stellen. ⁴Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.
Aufgaben und Befugnisse	§ 27 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt ihren Bericht und Antrag zuhanden der Forstrevierversammlung. ²Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.
VI. Revierförster	
Stellung und Aufgaben	§ 28 ¹Die Revierförster leiten das Forstrevier. Bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Verpflichtungen sind sie an die kantonale Gesetzgebung, namentlich an das Waldgesetz, die Waldverordnung sowie an die Verordnung des Regierungsrates betreffend die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster gebunden. ²Bei ihrer Aufgabenerfüllung im Forstbetrieb leisten die Revierförster ihre Tätigkeit zudem nach Massgabe der durch den Vorstand genehmigten Pflichtenhefte. ³Sie unterstehen in fachtechnischer Hinsicht dem zuständigen Kreisforstingenieur. ⁴Sie legen über ihre Tätigkeiten jährlich Rechenschaft ab.
Wählbarkeit und Anstellungsdauer	§ 29 ¹Die Revierförster sowie das Personal sind in kein Organ des Forstreviers wählbar. ²Die Dauer der Anstellung richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

C. Die Auflösung der Körperschaft

Auflösung

§ 30 ¹Die Forstrevierversammlung kann die Auflösung der Forstrevierkörperschaft erst beschliessen, wenn die Aufgaben in den wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind.

²Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu überlassen.

³Bei einer Gebietsaufteilung der Körperschaft sind die eingebrachten und erwirtschafteten Vermögenswerte anteilmässig aufzuteilen und den neuen Körperschaften zu überlassen.

⁴Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss § 40 Abs. 1 EG ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

D. Rechtsmittel

Rekurs

§ 31 Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Forstrevierversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

E. Übergangsbestimmungen

Ersatz alter Statuten

§ 32 Diese Statuten lösen die Statuten der am 27.05.2019 aufgelösten Forstrevierkörperschaft Wellenberg Nord, der am 28.05.2019 aufgelösten Forstrevierkörperschaft Aadorf-Tänikon und der am 19.06.2019 aufgelösten Forstrevierkörperschaft Thunbachtal-Sonnenberg ab.

Annahme der Statuten

§ 33 Diese Statuten sind an der Forstrevierversammlung (Gründungsversammlung) des Reviers Wellenberg vom 24.09.2019 angenommen worden.

Genehmigung
und Inkraftsetzung

§ 34 ¹Diese Statuten sind mit Beschluss Nr. 962 vom 17. Dez. 2019 gemäss § 39 Abs. 2 EG ZGB durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt worden.

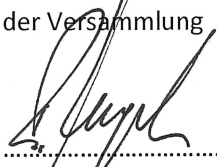
²Sie treten auf den 01.01.2020 in Kraft.

Ort und Datum

Frauenfeld 7. Oktober 2019

Unterschriften

Der Tagespräsident
der Versammlung


.....
Roman Engeler

Der Tagesaktuar
der Versammlung


.....
Peter Rinderknecht

